

GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

720. Hahl, Albert. 1912. "Bestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea betreffend die Aufnahme und Behandlung in den Krankenhäusern des Gouvernements." [Regulations by the Governor of German New Guinea regarding the admission and treatment in Government hospitals]. *Deutsches Kolonialblatt* 23, n° 5, p. 201.

For the white population a two class hospital system is established, where class I (class II) patients pay RMk 4 / day (RMk 3) as honorarium for the physician and RMk 12 per day (RMk 7) for medication, dressings, bedding and food. Exempt are the members of the German administration as well as members of scientific expeditions funded in whole or in part by the German Empire. Family members of government employees, members of the navy and post and telegraph-officers receive free treatment and pay a lower rate for medication etc.

The islanders pay RMk 1 / day in cases of open wounds and RMk 0. 75 / day for all other illnesses. If the islanders are in employ, the employer had to pay both for medication and the physician's honorarium.

Source of Annotated Bibliography Entry:

Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

CHARLES STURT
UNIVERSITY



The Johnstone Centre,
Charles Sturt University,



Northern Mariana Islands
Council for the Humanities,



Historic Preservation
Office,

An Orten, wo die Regierung Übernachtungslager einrichten wird, haben die Arbeiter in letzteren zu übernachten.

8. Vom Betreten der Eisenbahn ab muß jeder Arbeiter mit einem Anzug und einer guten Decke versehen sein. Arbeiter, die in Swakopmund, Lüderitzbucht sowie in den Küstengebieten arbeiten sollen, müssen bei Ankunft in Swakopmund eine zweite Decke erhalten. Die vorschriftsmäßig erfolgte Einkleidung ist von der zuständigen Behörde in dem Arbeitsvertrag zu bescheinigen.

9. Vor Übernahme der Arbeit an der Arbeitsstelle muß jeder angeworbene Arbeiter ärztlich untersucht und geimpft sein. Die für Lüderitzbucht angeworbenen müssen vor Betreten des Schiffes untersucht sein. Das Ergebnis der Untersuchung hat der Arzt auf den Arbeitskontrakten zu vermerken. Sollte bei dieser Untersuchung der Arzt einen Arbeiter als untauglich zur Arbeit erklären, so hat die Anwerbestelle den Arbeiter zum Anwerbeort zurückzuschaffen und die Kosten einschließlich Verpflegung und Bahnfahrt zu tragen.

§ 3. Die von der Anwerbestelle festgesetzten Sätze für die Anwerbung und Beförderung der Arbeiter zur Arbeitsstelle, berechnet nach den einzelnen Arbeitsstellen, bedürfen der Bestätigung des Gouvernements.

§ 4. Die Anwerbestelle hat die benötigten Mengen an Proviant, Bekleidung und Ausrüstung im hiesigen Lande zu beschaffen in der Form öffentlicher Ausschreibung. Proviant und Bekleidung der Arbeiter unterliegen der Kontrolle des Gouvernements.

§ 5. Die Anwerbestelle hat monatlich dem Gouvernment die Zahl der Angeworbenen und die Zahl der Heimgegangenen und die Todesfälle nach vorgeschriebenem Formular mitzuteilen.

Windhuk, den 16. Dezember 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Seig.

Bestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. die Aufnahme und Behandlung in den Krankenhäusern des Gouvernements.

Vom 25. Juli 1911.

A. Europäer.

Die Aufnahme und Behandlung von Kranken regelt sich nach einem Zweiklassensystem. Innerhalb der beiden Klassen werden die Kosten für ärztliches Honorar einerseits und für die Aufnahme und Verpflegung einschließlich der Arznei und Verbandmittel andererseits gesondert erhoben. In die Verpflegung sind die Getränke nicht mit eingegriffen. Diese werden aus den Proviantbeständen des Krankenhauses gegen Erstattung der Selbstkosten der Verwaltung entnommen. Die Preise werden in besonderem Verzeichnis jeweilig bestimmt.

Für Bettwäsche und ihre Reinigung werden besondere Kosten nicht berechnet.

Das ärztliche Honorar und die Verpflegungskosten betragen:

Klasse	Ärztliches Honorar (für den Tag)	Vergütung für Aufnahme und Verpflegung einschließlich Arznei- verpflegung und Verbandmittel, jedoch ausschließlich der Getränke (für den Tag)
I.	4 M	12 M
II.	3 "	7 "

Besondere Vergünstigungen werden für die in der nachfolgenden Übersicht näher bezeichneten Personen, und zwar in dem daselbst angegebenen Umfange gewährt:

Bezeichnung	Ärztliches Honorar (für den Tag)	Vergütung für Aufnahme und Verpflegung einschließlich Arzneiverpflegung und Verbandmittel, jedoch ausschließlich der Getränke (für den Tag)
1. weißes Personal des Kaiserlichen Gouvernements	frei	frei, ausschließlich Getränke.
2. Mitglieder von Expeditionen, welche ganz oder zum Teil aus Reichsfonds ausgerüstet sind	frei	frei, ausschließlich Getränke.
3. weiße Post- und Telegraphenbeamte sowie die Angehörigen der Marine	frei	zahlen bei Verpflegung in der I. Klasse nur den Satz II. Klasse (7 M.).
4. Familienmitglieder des im Dienste des Schutzgebiets stehenden Personals	frei	zahlen bei Verpflegung in der I. Klasse nur den Satz der II. Klasse (7 M.). Familienmitglieder von Schutzgebietsbeamten mit einem Dienst Einkommen von weniger als 4800 M. jährlich können mit Genehmigung des Gouverneurs vollständig frei verpflegt werden.

Bei Vornahme schwieriger Operationen werden erhöhte Honorare in Rechnung gestellt, wie auch im Falle eines außerordentlich großen Verbrauches von Verbandmitteln die Berechnung eines entsprechenden Zuschlages vorbehalten bleibt.

Mittellosen Europäern kann mit Genehmigung des Gouverneurs freie Aufnahme gewährt werden.

B. Eingeborene (Farbige).

Der Arzt entscheidet über die Aufnahme und Behandlung von einheimischen und nichteinheimischen Eingeborenen in die ihm unterstellten Krankenhäuser. Ohne zwingende Not darf solche niemand versagt werden.

Bei Eingeborenen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, ist die Zustimmung der Verwaltungsbehörde vor ihrer Aufnahme einzuholen, es sei denn, daß ihre Aufnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung ihres Arbeitgebers erfolgt. Jeder Aufzunehmende soll mit einem frischen Hüfttuch und seiner Schlafdecke versehen werden, soweit nicht vom Arzt besondere Bestimmung getroffen wird. Die Verabreichung dieser Gegenstände muß besonders vergütet werden. Die Aufnahme umfaßt freie Verpflegung und Gewährung der Arznei und Verbandmittel. Dafür ist zu bezahlen für den Tag und die Person 0,75 M bei innerlichen Krankheiten, 1 M bei Wundkrankheiten. Für den Fall eines außergewöhnlich großen Verbrauches von Verbandmitteln bleibt die Berechnung eines entsprechenden Zuschlages vorbehalten.

Die Kosten der Aufnahme von Eingeborenen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, sind von dem Arbeitgeber zu tragen. Bei solchen Kranken ist der Arzt auch berechtigt, von den Arbeitgebern Honorare zu fordern, die Bestimmung der Honorarsätze bleibt dem Gouverneur vorbehalten.

Farbige, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, haben die Kosten ihrer Aufnahme selbst zu bestreiten. Mittellose Farbige sind auf den Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde unentgeltlich aufzunehmen.

Diese Bestimmungen treten unter Aufhebung derjenigen vom 25. November 1904 am 1. Oktober 1911 in Kraft. 15. September 1908

Rabaul, den 25. Juli 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Sahl.

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Beschränkung des Verfügungsrechts der Samoaner über die ihnen aus Verkäufen oder Verpachtungen ihrer Ländereien gebührenden Gegenleistungen.

Vom 1. November 1911.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und den Südsee-Schutzgebieten